

Schema zur Beschreibung deutschsprachiger Rechtshandschriften (insbesondere Sachsenspiegel und Weichbildrecht)

Ergebnisse des Expertengesprächs zur Katalogisierung deutschsprachiger Rechtshandschriften (Handschriftenzentrum Leipzig, 20. Juni 2003)

Zur Einarbeitung werden neben den gängigen Referenzwerken und Lexikonartikeln empfohlen: H. Kantorowicz: Die Allegationen im späteren MA, in: Archiv für Urkundenforschung 13 (1933), S. 15-29; H. Coing: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100-1500), München 1973; Ruth Schmidt-Wiegand/Dagmar Hüpper (Hgg.): Der Sachsenspiegel als Buch. Vorträge und Aufsätze (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 1) Frankfurt u.a. 1991; B. Müller: Die Berliner Sammelhandschrift Mgf 10 und ihre Bedeutung für die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 20) Frankfurt u.a. 1991; B. Michael: Juristische Handschriften (...), in: Vincenzo Colli (Hg.): Juristische Buchproduktion im Mittelalter, Frankfurt 2002, S. 39-68.

Das hier empfohlene Vorgehen basiert auf dem von Brigitte Pfeil erarbeiteten Modell.

Titelansetzung

- In der Schlagzeile:

Eike von Repgow: Sachsenspiegel

- Autorname und Titel werden erwähnt

Allgemein gilt hier, wie für andere dt.sprachige Hss. auch: Autoren- und Titelansetzung wie im Verfasserlexikon.

- hier keine Gruppenzuordnung (diese weiter unten bei der Textanalyse)

- nur dann differenziert in Land- oder Lehnrecht, wenn nicht beide Teile vorhanden sind

- Schlagzeile sollte erweitert werden, wenn SSp glossiert vorliegt

... mit Glosse des Johannes von Buch

- hier Angabe des Glossators (Buch, Bocksdorff etc.)

- nur dann weiter differenziert, wenn nur ein Teil des Textes glossiert wurde

... zum Landrecht

- Weitere Beispiele:

Johannes von Buch: Richtsteig Landrechts in der Fassung des Nikolaus Wurm

Bei Handschriften, die das Weichbildrecht und die Weichbildchronik enthalten, sollten beide Texte getrennt aufgeführt und auch getrennt bearbeitet werden:

Weichbildchronik und Weichbildrecht.

Literaturangaben

- Es erscheint sinnvoll, dass in einem ersten Absatz die Angabe der Textnummern nach Homeyer: Rechtsbücher (alle 3 Auflagen) und Oppitz erfolgt, da in der Sekundärliteratur stets nach 'aktueller' Homeyer-Auflage zitiert wurde. Bei Oppitz findet sich zwar eine Konkordanz, doch ist diese umständlich zu handhaben. Rezipientenfreundlicher ist daher die Angabe aller Nummern.

C[arl] G[ustav] HOMEYER: Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften, Berlin 1836; DERS.: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856; DERS.: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Neu bearb. von Conrad Borchling / Karl August Eckhardt / Julius von Gierke, Weimar 1931/1934; Ulrich-Dieter OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher; Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Köln, Wien (I, II) 1990.

- Zur Verwendung von Referenzeditionen s. u.

Textbeschreibung

- Rechtstexte sollten an dieser Stelle einer Textklasse / Ordnung / Gruppe, im allgemeinen Oppitz folgend, zugewiesen werden, z. B.

Eike von Repgow: Sachsenspiegel (Klasse IV, Ordnung IVc).

Eike von Repgow: Sachsenspiegel (Klasse IV, Ordnung IVc) mit Glosse des Johannes von Buch (Klasse II).

Johannes von Buch: Richtsteig Landrechts in der Überarbeitung des Nikolaus Wurm (Textklasse E).

- Wo keine Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit eines Textes vorliegt, ist dies zu markieren. In eindeutig erscheinenden Fällen sollte man versuchen, die Gruppenzugehörigkeit selbst zu bestimmen. Im Zweifel ist eine ausführliche Textbeschreibung mit dem Vermerk „daher vielleicht Gruppe/Textklasse XYZ“ angebracht. Entscheidendes Kriterium sind Buchgliederung und Artikelfolge (SSp,

aber auch andere Rechtstexte). Größere Textlücken sind zu markieren (und eventuell auf ihre Bedeutung hin zu prüfen).

● Bei glossierten Handschriften, die bisher nicht zugeordnet sind oder bei denen Zweifel an der angegebenen Gruppenzugehörigkeit bestehen, sollten die Vergleichspunkte Sinauers aufgelistet werden, die Spezialisten Rückschlüsse auf die Gruppenzugehörigkeit einer Handschrift ermöglichen.

Vergleichsschema für Sachsenspiegelhandschriften von Erika Sinauer (aus dem Archiv der Monumenta Germanica Historica, Zentralkommission der MGH, München).

Dieses Vergleichsschema wurde in den 1930er Jahren von Erika Sinauer erstellt, die damals an der Vorbereitung einer Edition der Sachsenspiegelglosse arbeitete (freundl. Hinweis von Dr. Frank-Michael Kaufmann, Leipzig). Es war dazu gedacht, Grundlagen für eine Revision der Klasseneinteilung von Sachsenspiegelhandschriften zu schaffen, da die bis heute tradierten Klassen- und Gruppeneinteilungen dieser Handschriften, die der 3. Auflage der 'Rechtsbücher' folgen (übernommen von Oppitz), nicht immer korrekt sind.

Dennoch erscheint es bei der Beschreibung von Rechtshandschriften aus Gründen der Beschreibungsökonomie vertretbar, die Handschriften nach den Vorgaben der 3. Auflage der 'Rechtsbücher' (s.o.) bzw. des 'Oppitz' (s.o.) vorzunehmen.

Zu Einteilungskriterien auf Basis der Stellung, dem Fehlen oder Vorhandensein von Artikeln des Landrechts, vgl. auch Ulrich-Dieter OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher; Köln, Wien 1990, S. 22-30. Als Referenzedition für Sachsenspiegel Text und Glosse dient Frank-Michael KAUFMANN (Hg.): Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, Hannover 2002 (= MGH. Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series, tom. 7, 1-3), vgl. hier bes. auch die Konkordanz zur Artikelzählung des Sachsenspiegels S. 1567ff. - Angegeben wird im Folgenden die Seite bei Kaufmann (K) und nötigenfalls das Initium des relevanten Kapitels/Paragrafen:

- 1. Ist I,6§1 (K, S. 166: *Mit welchem gude ...*) mit I,5 (*Nympt de sone wif ...*) verbunden oder mit vulgat I,6§2 (K, S. 175: *We dat erve nympt ...*)?**
- 2. Sind I,7-14 mit Text und Glosse vorhanden (K, S. 179-206: *Wer so icht borget ...*)?**
- 3. Ist I,25§5 ein selbständiger Artikel (K, S. 280: *Sterft en kint ...*)?**
- 4. Werden in Glosse zu I,25 Magdeburg und Frankfurt genannt (K, S. 274, Z. 6/7) oder welche Orte sind dafür eingesetzt?**
- 6. Wo steht I,26 (K, S. 303: *Wert en monik ...*) mit Text und Glosse; wie ist bei beiden der Inhalt? – Glosse und Text sind hier relativ variabel in der Stellung, z. B. Glosse zu I,26 integriert in die Glosse zu I,30, vgl. K, S. 295f.; Text und Glosse stehen hinter I,32, vgl. K, S. 303; Glosse an die Glosse zu I,25§4 (*Heft he sik begeben ...*) angehängt.**
- 7. Ist I,36 vorhanden (K, S. 317: *Wanne dat wif erst einen man nympt ...*); wie ist der Glosseninhalt? Problem der ehelichen Geburt, vgl. Petrinische Glosse: Emil STEFFENHAGEN: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. der kaiserl. Akad. der Wissenschaften, Wien, III: Die Petrinische Glosse, 101 (1882), 753-804.**
- 8. Wie ist die Reihenfolge innerhalb von I,60-61 (K, S. 420: *Ane vorspreken ...*, Textfolge vgl. dort)?**
- 9. Steht I,65§2 (K, S. 459: *We liff edder hant lediget ...*) an vulgater Stelle (dh. nach I,65§1, vgl. K, S. 459) oder ist er an I,66 (K, S. 471) angehängt?**

- 10. Wie ist der Glossentext von II,23** (K, S. 666: *De wile de man ...*, vgl. dort)? Die Fassung dieser Glosse weicht in den einzelnen Klassen deutlich voneinander ab.
- 11. Steht II,32,33** (K, S. 761: *Nement is ok plichtich ...*; S. 766: *Swelk kneht aver ...*) **an vulgater Stelle** (dh. nach II,31, vgl. K, S. 720) **oder nach II,39** (K, S. 752)?
- 12. Sind Text und Glosse von II,37,38 vorhanden** (K, S. 752: *Swe wat vind ...*; S. 761: *Den man schal gelden den schaden ...*); **wo stehen sie, welchen Inhalt hat die Glosse?** Es gibt Hss. in denen die Glosse allein vorkommt.
- 13. Ist II,64§5 umgestellt** (K, S. 883: *Swor de handhafte dad ...*)? **Eventuell hinter II,65§1?** (K, S. 889: *Nen kint ne mach ...*). Relativ verwickelte Textfolge möglich, nötigenfalls paragraphenweise angeben.
- 14. Sind III,45-51 miteinander verbunden** (K, S. 1223-1250: *Nu vornemet aller lude wergelt ...*)?
- 15. Ist III,74 vorhanden?** (K, S. 1404: *Wert en wif mit rechte ...*)?
- 16. Mit welchen Artikeln endet der Landrechtsteil?** Möglich ist u. a.: III, 81§2 mit Glossenbruchstück; Glossenbruchstück ist weggelassen; auf Glossenbruchstück folgt Glosse zu III,73. Mögliche Schlussartikel sind auch III,87 oder III,91.

Referenztexte

- Als Ausgangspunkt bzw. Bezugstext für den Sachsenspiegel (=SSp) zu zitieren ist die Edition von Homeyer:

[C[arl] G[ustav] HOMEYER (Hg.): Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts, Berlin 1842; Ders.: Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, 3. umgearb. Ausg. Berlin 1861] (nicht Eckhardt [Karl August ECKHARDT (Hg.): Sachsenspiegel. Teil 1: Landrecht, 3. verb. Aufl. Göttingen, Frankfurt 1973 (Ndr. I: 1995, II: 1989) (= MGH. Fontes iuris germanici antiqui. Nova series, tom. 1,1/2).

Beim Schwabenspiegel ist die Edition (meist von Eckhardt) derjenigen Textgruppe (z. B. Eckhardt, Langform M) heranzuziehen, zu der die zu beschreibende Hs. gehört. Jedoch sollte aufgrund der philologischen Unzuverlässigkeit der Eckhardt-Editionen wenigstens eine stichprobenartige Kollation erfolgen.

z. B. Karl August Eckhardt (Hg.): Schwabenspiegel. Langform M. Aalen 1971 (= Bibliotheca rerum historicarum 5).

Ausführlichkeit / Tiefe der Beschreibung

Aufgrund der schlechten Editions- und Editionslage bei deutschsprachigen Rechtshandschriften müssen häufig detailliertere Textvergleiche zur Textzuordnung oder zur Bestimmung von Referenztexten durchgeführt werden. Da somit die Textanalyse zwangsweise oft überdurchschnittlich intensiv und umfangreich ausfällt, erscheint es sinnvoll, die hierbei gewonnenen Erkenntnisse auch im Katalogisat darzulegen. Tendenziell sollte bei Rechtshandschriften eher detaillierter auf den Text eingegangen werden.

- Hinweise auf Abweichungen (Zusätze, Textlücken, Umstellungen etc.) von den Referenztexten bzw. den Editionen (oft Ausgaben, die modernen textkritischen Standards in keiner Weise genügen) sind aufzunehmen. Mögliche Falschzählungen bei Kapiteln/Artikeln sollten mit Bezugnahme auf den jeweiligen Referenztext angegeben werden (unabhängig von der Zuverlässigkeit der Edition).

NB: Der Vergleich von Hss. mit Inkunabel- und Frühdrucktexten ist nur nach sorgfältiger Prüfung oder aufgrund von Erkenntnissen über eindeutige textliche oder überlieferungsgeschichtliche Bezüge zwischen der zu beschreibenden Hs. und dem Druck sinnvoll. Inkunabeln sind mittelalterliche Überlieferungsträger wie jede Hs. auch. Der Verweis auf eine Inkunabel oder einen Frühdruck hat denselben Rang wie die Nennung einer hsl. Parallelüberlieferung. Allein das Vorhandensein eines Drucks in einer Bibliothek rechtfertigt keinen Vergleich. Bei Rechtshss. wird das Heranziehen von älteren Drucken zum Textvergleich vor allem dann notwendig sein, wenn keine moderne Edition vorliegt bzw. ein älterer Druck näher an der zu beschreibenden Hs. steht als etwa eine Textausgabe des 19. Jh. (z. B. Weichbildrecht, SSp Lehnrechtsglosse). Ein Textvergleich ohne Mitteilung eines konkreten Ergebnisses („Verglichen mit dem Druck XYZ“) sollte jedoch unterbleiben.

- Die Texte selbst sollen möglichst kleinteilig erfasst werden.

Der Bearbeiter sollte aber beschreibungsökonomische und forschungsrelevante Aspekte im Einzelfall gegeneinander abwägen.

Register, Prologe, Epiloge, Bucheinteilungen, Zusatztexte (Urkunden, Schöffensprüche etc.) sind in der Regel in der textlichen Beschreibung zu berücksichtigen und differenziert aufzuschlüsseln, um den 'Zugriff' auf einzelne Textpartien zu erleichtern.

Grundschema:

- z. B. bei glossierten SSp: Angabe von Incipit und Explicit aller Bücher, gleichfalls Anfang und Ende der Glosse für jedes Buch.

Bei der Glosse ist das Incipit ein Stück über das Rubrum hinaus zu führen. Endet der zitierte Glossentext mit einer lat. Allegation oder Allegationsreihen, sollte außer dem Ende der Allegation ein voraufgehendes, sinnvoll erscheinendes dt. Syntagma geboten werden.

- Die Allegationen im Explicit sind im Wortlaut der Hs. ohne Besserung oder Markierung von Fehlern anzugeben, zumal eine Rekonstruktion des ursprünglichen Textes oft unmöglich ist und die Verderbtheit von Allegationen geradezu ein charakteristisches Überlieferungsmerkmal ist, das im Einzelfall sogar aussagekräftig bezüglich der rechtshistorischen Kompetenz des Abschreibers sein kann (entsprechender Hinweis ggf. in der Einleitung).

Glossentexte:

- Insbesondere bei den editorisch und analytisch sehr unterschiedlich bzw. gar nicht erschlossenen Glossentexten sind Hinweise auf ihre Textstruktur: Umfang, Glossenfrequenz, Aufbau, zusätzliche oder aussetzende Glossierung, zeitliche Schichtung verschiedener Glossentypen (Händescheidung!) sehr wichtig.

Prologe:

- Bei den Prologen des Schwabenspiegels ist zu prüfen, ob die Feineinteilung mancher moderner Editionen in der jeweiligen Hs. eine Stütze findet. Ansonsten ist bei der Auswahl der Initien und Explicits der hsl. Befund maßgeblich, nicht die evtl. Einrichtung einer Referenzedition, die oft auf editorischen Entscheidungen und nicht auf hsl. Befunden gründet.

Register:

- Register mit eigenständiger Funktion sind stets genauer zu charakterisieren: z. B. Remissorien, Abecedarien etc. Verzeichnisse und Register, die in einem engen Zusammenhang mit dem folgenden bzw. vorausgehenden Text stehen, sollten gleichfalls typisiert werden: z. B. Artikelverzeichnis, alphabetisches, thematisches bzw. systematisches Register.

NB: Hierbei ist das Fehlen einer einheitlichen Beschreibungs-Nomenklatur der verschiedenen in den Hss. auftretenden Findhilfen (Artikel-, Rubrikenverzeichnisse; Titel- und Überschriftenregister; alphabetische Register usw.) zu beachten. Terminologisch ist zwischen Verzeichnissen (z. B. numerischen oder strukturellen Artikelverzeichnissen; oft vorangestellt) und Registern (z. B. alphabetischen, systematischen, Sachregistern; oft nachgestellt) zu unterscheiden. Deskriptive Begriffe oder kurze Beschreibungen des jeweiligen Beitemes sind fachsprachlichen Abstraktbildungen vorzuziehen (Beispiel: Kapitelsummarium statt Remissionenverzeichnis).

- Ein Vergleich von Register und Text bezüglich Zählung und Bezeichnung der einzelnen Kapitel/Artikel sollte aufgenommen werden, falls Unterschiede zu erkennen sind. Eine Berücksichtigung nur der Büchereinteilung dürfte dann nicht ausreichend sein. So sind im Fall der den SSp-Texten oft vorausgehenden Artikelverzeichnisse eventuelle Abweichungen von der tatsächlichen Textreihenfolge kursorisch zu dokumentieren (z. B. „Anzahl und Wortlaut der Kapitelüberschriften in diesem Verzeichnis stimmen nicht mit denen des Textes überein, der in der Handschrift folgt“).

Juristische Fremdtex te, eingeschaltet bzw. als Makulatur, Marginalien:

- In juristischen Hss. sind unter Umständen andere juristische Texte als Makulatur verwendet, z. B. Urkunden, Notariatsinstrumente etc. Sie besitzen selbst Relevanz als rechtshistorische und historische Quellentexte. Daher ist Makulatur (vor allem Urkunden) gegebenenfalls auf inhaltliche Zusammenhänge mit dem Rechtstext des Trägerbandes zu überprüfen. In der Regel reichen bei makulierten Urkunden jedoch Angaben zu Datierung, Orts- und Personennamen aus.

- Zudem finden sich in Codices mit Rechtstexten häufig eingeschaltete Texte wie Schöffensprüche, Urkundenabschriften etc. Zumeist haben sie hier die Funktion von Musterurteilen und stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den umgebenden Texten. Diese Zusatztexte sollen registriert werden (Ortsnamen, Personennamen, Gegenstand des Rechtsaktes), wenn sie in einem Zusammenhang mit dem umgebenden Text stehen.

- Die häufig intensive Glossierung mittels Marginalien verdient besondere Beachtung in Hinblick auf Text-Marginalien-Zusammenhänge sowie Besitzgeschichte, da die intensivere Dokumentation von Benutzungsspuren, Herkunft usw. die Hs. im Gebrauch zeigt und somit gerade dem Charakter von Rechtshss. besonders gerecht wird.

Eingeschaltete Fremdtex te und Zusätze, insbesondere Marginalien sind daher möglicherweise wichtig und zu dokumentieren, wenn auch nicht notwendigerweise als ausführliches Regest.

NB: Der Begriff ‚Randglosse‘ ist dort zu vermeiden, wo Randeinträge oder Marginalien ohne eigentlichen Glossencharakter vorliegen, um Verwechslungen mit der Werkbezeichnung ‚Glosse‘ auszuschließen. Alternative Benennung: Randbemerkungen, Randeinträge, Marginalien.

Schreibsprache

Dieser Punkt wirft in der SSp-Überlieferung aufgrund der Hss.konzentration im nd. und md. Raum und wegen zahlreicher sprachlicher Interferenzerscheinungen besondere Probleme auf. Es ist zu erwägen, ob im Zweifel, insbesondere bei den zahlreichen Hss. aus dem nd.-ostmd. Übergangsgebiet, einige sprachliche Merkmale in der Beschreibung dokumentiert werden sollten.

Zur Frage der Schreibsprachenbestimmung bei deutschsprachigen Hss. vgl. demnächst auch die Ergebnisse des Leipziger Workshops zu Katalogisierungsproblemen bei deutschsprachigen Hss. im Oktober 2004.